

An das Amt/die Ämter \_\_\_\_ 81 \_\_\_\_\_

## BESCHLUSSAUSZUG

Auszug aus der 5. Sitzung des Betriebsausschusses vom 06.09.2010:

öffentlich

7.	Neufassung der Entwässerungssatzung hier: Vorstellung des Satzungsentwurfs
----	---

Stellvertretender Vorsitzender Meeser weist darauf hin, dass es sich um eine erste Lesung des Satzungsentwurfes handelt und bitte um Wortmeldungen zum Entwurf.

Herr Gräf bittet um Beifügung und Erklärung des § 53 Landeswassergesetz (LWG), auf den im Satzungsentwurf mehrfach verwiesen wird. Herr Breuer sagt zu, dass dieser mit der Niederschrift nachgereicht wird.

Insbesondere bittet Herr Gräf um Erklärung des einerseits bestehenden Anschlussrechtes und andererseits des Anschluss- und Benutzungszwanges (§§ 3, 5, 11). Er gibt zu bedenken, dass jeder betroffene Bürger in der Lage sein sollte, den Inhalt dieser Vorschriften auch richtig zu verstehen. Zu der komplexen Thematik kündigen Erster Beigeordneter Sterzenbach und Herr Breuer entsprechende Informationen an.

Es ergeben sich Fragen einzelner Ausschussmitglieder zu Begrifflichkeiten und Regelungen (u. a. §§ 16, 14 Abs. 3, 12 Abs., 7 Abs. 5), die von den anwesenden Mitarbeitern der Verwaltung umfassend erläutert werden. Danach ergibt sich im Ausschuss eine rege Diskussion.

### Anmerkung der Verwaltung:

§§ 51 bis 53 Landeswassergesetz (LWG) sind dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.  
Ergänzend dazu einige Erläuterungen zu verschiedenen Satzungspassagen:

#### **1 Allgemeines**

Grundsätzlich sind die Gemeinden und nicht der einzelne Grundstückseigentümer verpflichtet, das auf dem Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Dies ergibt sich aus § 53 Absatz 1 LWG. Hintergrund ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Abwasserbeseitigung, die so von den einzelnen Grundstückseigentümern nicht oder nur bedingt geleistet werden kann. Die private Beseitigung ist also die Ausnahme.

Der Begriff „Abwasser“ umfasst dabei nicht nur das Schmutzwasser, sondern auch das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Niederschlagswasser (§ 51 Absatz 1 LWG). Um dieser umfassenden Abwasserbeseitigungspflicht nachkommen zu können, hat jede Kommune das Recht, die einzelnen „Abwasserproduzenten“, also Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gewerbetreibende oder ähnliche, über besondere Regelungen in die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung einzubinden. Dies geschieht neben den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. aus WHG und LWG) durch den Erlass einer Satzung (hier: Abwasserbeseitigungssatzung). In dieser Satzung werden der Geltungsbereich, der Kreis der Betroffenen und die sich ergebenden „Spielregeln“ (also Rechte und Pflichten) festgelegt.

#### **2 Anschluss- und Benutzungsrecht (§§ 3 ff.) i.V.m. Anschluss- und Benutzungszwang (§ 9)**

Grundsätzliche Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 3 ff. und § 9 der Satzung. Beide stehen nebeneinander und haben in dieser Form auch ihre Berechtigung. Denn das Anschluss- und Benutzungsrecht regelt den Anspruch des Benutzers gegenüber der Gemeinde, die öffentliche Anlage nutzen zu dürfen, und der Anschluss- und Benutzungszwang die Möglichkeit der Kommune, den Kreis der Berechtigten zur Benutzung der Anlage zu verpflichten.

Der Anschluss- und Benutzungsberechtigte kann also von der Kommune verlangen, an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen der Satzungsbestimmungen angeschlossen zu werden und die Anlage benutzen zu dürfen. Die Kommune kann dies nicht grundsätzlich ausschließen. Einschränkungen

An das Amt/die Ämter \_\_\_\_\_ 81 \_\_\_\_\_

## BESCHLUSSAUSZUG

*hierzu ergeben sich dabei aus der Satzung selbst. Wichtig ist dies z.B. für sich neu ansiedelnde Gewerbebetriebe, denen das Anschluss- und Benutzungsrecht durch diese Regelung von der Kommune nicht verwehrt werden kann. Art und Umfang dieser Rechte darf die Kommune in der Satzung regeln (siehe hier insbesondere §§ 4 und 7).*

*Da die Kommune nach LWG umfassend abwasserbeseitigungspflichtig ist, muss ihr natürlich auch die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Pflicht umzusetzen. Dies erfolgt durch die satzungsrechtliche Verankerung des Anschluss- und Benutzungszwangs.*

### **3 Nutzung des Niederschlagswassers (§ 11)**

*Hier ist mengenunabhängig geregelt, dass der Grundstückseigentümer der Gemeinde anzuzeigen hat, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nutzt, d.h. es nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Die Regelung ist die logische Folge der Abwasserbeseitigungspflicht aus § 53 Abs. 1 c) LWG und § 9: Demnach ist das gesamte Abwasser zu überlassen; das Gesetz kennt dazu keine Mengenbegrenzungen oder Bagatellwerte. Dem folgend regelt § 11 Satz 1 die Anzeigepflicht auch für das gesamte Regenwasser ohne Rücksicht auf die gemessene oder geschätzte Menge oder auf das im Einzelfall vorhandene Speichervolumen. Würde man hier einen Bagatell-Schwellenwert einführen, würde dies der gesetzlichen Ausdehnung der Abwasserbeseitigungspflicht auf das „gesamte“ Abwasser entgegenlaufen. Die Verwaltung rät daher dazu, es bei der Formulierung der Mustersatzung zu belassen.*

*Zum einen ist es für die Kommune wichtig zu wissen, in welchem Umfang Niederschlagswasser, für das sie ja auch abwasserbeseitigungspflichtig ist, der Kanalisation zugeführt wird. Aus den Zulaufmengen ergibt sich die Größe der vorzuhaltenden öffentlichen Kanalisation. Außerdem kann die Gemeinde nur dann eine rechtssichere Entscheidung treffen, ob das Niederschlagswasser ggf. nicht doch der Kanalisation zugeführt werden muss, wenn sie von einer Nichteinleitung Kenntnis erlangt, sei es aus Gründen einer notwendigen Reinigung oder sei es aus Gründen der Gebührengerechtigkeit.*

*Zum anderen besteht nur so die Möglichkeit, Niederschlagswassergebühren in korrekter Höhe festzusetzen. Grundsätzlich wird nämlich davon ausgegangen, dass sämtliches auf den bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Nur im Rahmen des Anzeigeverfahrens ist gewährleistet, dass die Flächen, von denen Niederschlagswasser nicht eingeleitet wird, auch korrekt erfasst werden.*

*Eine davon zu unterscheidende Frage ist die praktische Handhabung. Selbstverständlich sind Kleinmengen für die Belange der geordneten Abwasserwirtschaft von geringer Bedeutung, so dass in der Praxis die Anzeige sich nur auf relevante Großmengen beschränken wird. Wenn auch die Verletzung der Anzeigepflicht durch die Satzung grundsätzlich Bußgeld bewehrt ist, so müssen Ordnungswidrigkeiten nicht, sondern können geahndet werden. Nicht nur aus Kapazitätsgründen wird die Verwaltung davon nur Gebrauch machen, wenn die Ahndung aus sachlichen Gründen geboten ist (wie es das OWiG auch vorsieht). Da die Bestimmungen schon jetzt und jahrelang vorhanden sind, kann berichtet werden, dass kein Fall eines auf dieser Basis notwendigen Ordnungswidrigkeitsverfahrens bekannt ist. Satz 2 des § 11 stellt nur klar, dass die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG auf die Überlassung des (genutzten) Niederschlagswassers verzichtet. Auch in dem Zusammenhang ist die Anzeige von Bedeutung.*

### **4 Verzicht auf Überlassung des Niederschlagswassers**

*Hierzu übernimmt die Satzung praktisch in § 9 Abs. 5 im Ergebnis die gesetzliche Regelung des § 53 LWG. Das Gesetz kennt dazu im Grunde zwei Fallgruppen:*

*Satz 1: Hier ist die Übernahme des Abwassers durch die Gemeinde noch nicht erfolgt. In diesem Fall muss der Nutzungsberechtigte gegenüber der Wasserbehörde die gemeinwohlverträgliche „Eigenentsorgung“ nachweisen. Unabhängig davon bedarf es zusätzlich einer Entscheidung der Gemeinde, ihn von der Überlassungspflicht freizustellen. Hierzu räumen die Gerichte den Gemeinden ein weites Ermessen ein, das von sachlichen Gründen wie Kanalbestand, Netzplanung, aber auch von*

An das Amt/die Ämter \_\_\_\_\_ 81 \_\_\_\_\_

## BESCHLUSSAUSZUG

*Erwägungen zur Solidargemeinschaft aller Anschlussnehmer und damit Gebührenzahler+ getragen wird.*

*Satz 2: Hier ist die Übernahme des Abwassers durch die Gemeinde bereits erfolgt . Voraussetzung ist weiter, dass eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers sichergestellt ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die Gemeinde auf die Überlassung verzichten. Zur diesbezüglichen Ermessensentscheidung gilt das oben Gesagte. Die Konstellation ist also die, dass trotz bestehenden Anschlusses auf die Überlassung des Regenwassers (teilweise) verzichtet werden kann.*

*Hieraus ergeben sich haftungsrechtliche Konsequenzen sowohl für die Gemeinde als auch für die Nutzungsberechtigten, wenn ein entsprechender Verzicht ausgesprochen wurde. Die Gemeinde darf einen Verzicht nur dann aussprechen, wenn eine (für andere Grundstücke) schadlose Beseitigung bzw. Nutzung auf dem Grundstück tatsächlich möglich ist. Dies hat der Nutzungsberechtigte schlüssig und nachvollziehbar nachzuweisen und erfolgt im Anzeigeverfahren im Sinne von § 11 der Satzung. Er muss zur schadlosen Beseitigung auf dem eigenen Grundstück also bereit und in der Lage sein. Wird der Nachweis tatsächlich geführt, kann die Gemeinde auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichten. Konsequenz daraus ist, dass in einem solchen Fall die eigentlich der Gemeinde obliegende Niederschlagswasserbeseitigungspflicht (auch haftungsrechtlich) auf den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks übergeht.*

*Für beide Fallgruppen gilt, dass aus der Möglichkeit der Freistellung oder des Verzichts ein Antragsteller keinen Rechtsanspruch ableiten kann – auch nicht, wenn er schlüssig die schadlose Beseitigung oder Verwendung auf dem eigenen Grundstück nachweist. Hintergrund ist der Grundsatz, dass die Abwasserbeseitigungspflicht bei der Kommune liegt und damit auch das Erfordernis, für eine ordnungsgemäße und für Dritte schadlose Beseitigung selbst verantwortlich zu sein. Dabei wurde vom Gesetzgeber auch gesehen, dass es einem Nutzungsberechtigten durch Stellen eines solchen Antrags oftmals lediglich darauf ankommt, seine Gebührenbelastung zu mindern. In diesem Zusammenhang ist auch das Problem einer bereits durch die Gemeinde getätigten Investition (Verlegung eines Kanals und dessen Unterhaltung) und der damit einhergehenden Refinanzierung zu sehen. Je mehr Verzichte ausgesprochen werden, desto schwieriger wird es, Gebührengerechtigkeit für die verbleibenden Gebührenzahler zu erreichen, zumal bei einer zugelassenen Ausnahme von der Abwasserüberlassungspflicht für einen Nutzungsberechtigten wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes für einen sachlich gleichgelagerten Fall eines anderen Nutzungsberechtigten von der Gemeinde dieselbe Entscheidung zu treffen wäre (also ebenfalls ein Verzicht auf die Überlassungspflicht). In solchen Fällen dürfte ein sachlicher Grund für eine andere Rechtsentscheidung nur schwerlich begründet werden können.*

Erster Beigeordneter Sterzenbach bittet darum, auch weiterhin, z. B. im Rahmen der Fraktionsitzungen, Fragen und Anregungen zum Satzungsentwurf zu entwickeln und der Verwaltung frühzeitig mitzuteilen.

Herr Breuer weist darauf hin, dass der Satzungstext sich weitgehend an der bestehenden Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes orientiert, welche mit den Ministerien abgestimmt und damit entsprechend rechtssicher sei. Insofern sei es nicht ohne Weiteres möglich, Formulierungen in eine verständlichere Form zu bringen, ohne die Gerichtsfestigkeit der Satzung zu gefährden.

Erster Beigeordneter Sterzenbach weist auch auf die bewusst abstrakten Regelungen des Satzungstextes hin, bei dem keine konkreten Beispiele eingebracht werden, um die Satzung für eine Vielzahl von möglichen Fällen offen und anwendbar zu halten.

### **Beschluss:**

**Nr. XIII/BetrA/45**

Der Betriebsausschuss nimmt Kenntnis.